

Verkündet
am 11. Februar 1963
Wüst,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1) des Industriekaufmanns Rudolf R. in St.,
G.straße,

2) des Arthur H. in Le.-W., Re-
Straße,

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die B. H. - u. W. in M.,
T. Str. -,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. No-
vember 1961 wird auf Kosten der Beklagten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten waren bis Februar 1959 persönlich haftende Gesellschafter der Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED], Kommanditgesellschaft in St[REDACTED] (Finanzierungen, Treuhand- und Vermögensverwaltungen). An ihre Stelle trat als persönlich haftende Gesellschafterin im Februar 1959 die Investfinanzgesellschaft für Kapitalvermittlung und Kreditbeschaffung mbH ein; der Beklagte R[REDACTED] wurde Kommanditist. Die Gesellschaft firmierte seitdem als Investfinanzgesellschaft für Kapitalvermittlung und Kreditbeschaffung mbH & Co, Kommanditgesellschaft. Die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] stand seit Ende 1957 in Geschäftsverbindung mit der Firma Robert F[REDACTED] Kommanditgesellschaft, Maschinenfabrik in Ma[REDACTED]. Für diese vermittelte sie in großem Umfang den Absatz von Wechseln, die teils von der Firma R[REDACTED] selbst, teils von der Firma "L[REDACTED]", Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung landwirtschaftlicher Maschinen in Gr[REDACTED] ausgestellt waren. Die Firma L[REDACTED], die auch personell mit der Firma F[REDACTED] nicht identisch ist, war ursprünglich Vertreterin der Firma F[REDACTED], später verkaufte sie deren Erzeugnisse auf eigene Rechnung. Die Vermittlung der Wechselgeschäfte ging in der Weise vor sich, daß die Firma F[REDACTED] die mit einem Blankoindossament versehenen Wechsel an die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] übergab. Diese suchte dann einen Käufer, übergab ihm die Wechsel ohne selbst wechselmäßig in Erscheinung zu treten und rechnete mit dem Käufer einerseits und der Firma F[REDACTED] andererseits ab. Dabei zog der Käufer vom Kaufpreis ein ihm zugebilligtes Disagio ab, die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] tat das Gleiche mit ihrer Provision; den Rest erhielt die Firma F[REDACTED].

Bei diesen Wechselgeschäften schaltete sich das Bankgeschäft W. und G Ba[REDACTED] KG, eine kleine St[REDACTED] Privat-

bank, unterstützend ein. Sie übernahm ursprünglich die Wechselbürgschaft, später gab sie für jeden Wechsel eine schriftliche Einlösungsgarantie.

Im Januar 1959 erwarb der Bankkaufmann Sch[REDACTED] durch Vermittlung der Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] 10 und 5 Wechsel à 5 000 DM, deren Akzeptant die Firma L[REDACTED], deren Ausstellerin die Firma F[REDACTED] war. Sch[REDACTED] gab die Wechsel weiter an die Klägerin. Sämtliche Wechsel gingen zu Protest. Akzeptant und Aussteller fielen in Konkurs, ebenso das Bankgeschäft Ba[REDACTED] und sein persönlich haftender Gesellschafter Heinrich Br[REDACTED], sowie die Investfinanzgesellschaft für Kapitalvermittlung und Kreditbeschaffung mbH & Co.

Die klagende Bank verlangt aus eigenem wie aus abgetretenem Recht ihres Vormannes Sch[REDACTED] Schadensersatz. Sie ist der Ansicht, die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED], für deren Verbindlichkeiten die Beklagten als damalige Komplementäre hafteten, habe den Verkauf der Wechsel als Handelsmaklerin vermittelt; sie hafte deshalb auch dem Kaufmann Sch[REDACTED] gemäß § 98 HGB wegen jeder Pflichtverletzung. Sie habe diesen über die Bonität des Akzeptanten und des Ausstellers der Wechsel und die Seriosität der Ba[REDACTED]-Bank getäuscht und verschwiegen, daß die von den Wechselverpflichteten für die Wechsel gegebenen Sicherheiten (Sicherungsübereignungen) im Hinblick auf deren die Millionengrenze weit überschreitendes Wechselobligo unzureichend gewesen seien. Das Verhalten der Beklagten bzw. ihrer Firma erfülle auch den Tatbestand des § 826 BGB.

Das Landgericht hat die zunächst auf 10 000 DM nebst Zinsen beschränkte Teilklage abgewiesen, das Berufungsge-



richt hat ihr stattgegeben und, nachdem die Klägerin die Klage um 10 000 DM erweitert hatte, die Beklagten zur Zahlung von weiteren 10 000 DM nebst Zinsen verurteilt. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil und Abweisung der erweiterten Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Zum Ankauf der Wechsel durch Sch [REDACTED] hat das Berufungsgericht festgestellt:

In einem Brief vom 19. Januar 1959, der sich außerdem mit mehreren anderen Wechselgeschäften befaßt, bot die Firma R [REDACTED] & H [REDACTED] Sch [REDACTED] auch die Zehnerserie der 5 000 DM-Wechsel an. Dazu heißt es in dem Brief:

"... Gleichzeitig überreichen wir Ihnen heute 10 Akzepte

Bezogene: L [REDACTED] GmbH, Gr [REDACTED]
Aussteller: Robert F [REDACTED] KG., Ma [REDACTED],
fällig am: 2.5., 3.5., 4.5., 5.5., 6.5., 7.5.,
8.5., 9.5., 10.5., 11.5.1959.

Wechselbetrag: 50 000 DM.

Auskünfte über Bezogenen und Aussteller liegen bei. Das Bankgeschäft W. und G. Ba [REDACTED] zählt zu den zwar kleineren aber absolut seriösen St [REDACTED] Privatbankhäusern. Komplementär ist Herr K. Br [REDACTED], zugleich auch Komplementär des Bankgeschäfts Max Kl [REDACTED] in St [REDACTED]. Abwicklungen bis zu 7-stelligen Größenordnungen haben wir schon in den letzten Jahren für das gleiche Bankhaus vermittelt, die stets prompte Deckung fanden.

....

Für die Akzepte L [REDACTED]-F [REDACTED] beträgt das Disagio 4 % im Quartal, dies sind 1,33 % pro Monat oder 0,015 % pro Tag, welches ebenfalls bei Auszahlung in Abzug gebracht werden kann

R[REDACTED] & Hi[REDACTED] KG Finanzierungsgesellschaft

gez. Unterschrift."

Dem Brief waren außer den Wechseln schriftliche Einlösungsgarantien der Ba[REDACTED]-Bank und je eine Auskunft einer Auskunftsteil vom 15. Januar 1959 über die Firma F[REDACTED] und die Firma L[REDACTED] beigelegt. Sie lauten (auszugsweise):

"Auskunft über Robert F[REDACTED] KG ...

Geldliche Verhältnisse und Zahlungsweise:

Wie wir hören, hatte die Firma in den letzten Jahren größere Verluste zu verzeichnen, wodurch eine vereinbarungsgemäße Zahlungsweise nicht immer möglich ist. Auch Anfang 1957 konnte die Firma in einer Anzahl von Fällen termingebundene Zahlungen nicht einhalten. Wenn auch inzwischen weitere Meldungen der erwähnten Art hinsichtlich der Zahlungsweise nicht mehr erfolgt sind, so gelten die flüssigen Mittel doch als knapp ...

Beantwortung der Kreditfrage:

Gewährsleute sind der Auffassung, daß eine Geschäftsverbindung mit der Firma zulässig ist ..."

"Auskunft über die L[REDACTED], Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung landwirtschaftlicher Maschinen ...

Geldliche Verhältnisse und Zahlungsweise:

Die finanziellen Verhältnisse werden als geordnet bezeichnet. Die zur Verfügung stehenden Mittel haben sich bisher für den Umfang des Geschäfts als ausreichend erwiesen. Eingegangene Zahlungsverpflichtungen wurden erfüllt und Klagen hinsichtlich der Zahlungsweise verlauteten nicht am Platze ...

Beantwortung der Kreditfrage:

Eine Geschäftsverbindung halten befragte Kreise für zulässig."

Auf eine fernmündliche Rückfrage Sch[REDACTED], wie es mit Sicherheiten bestellt sei, übersandte ihm die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] 2 Schreiben der Ba[REDACTED]-Bank an R[REDACTED] vom

15. Januar 1959 folgenden Wortlauts:

"Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen, daß zur Besicherung der von der Firma Robert F. KG angebotenen Akzepten F. - L. folgende Werte bei uns hinterlegt sind:

1. für die Firma Robert F. KG

a) Werkzeugmaschinen im Betrag von DM 145 890,--

b) landwirtschaftliche Maschinen im
Ankaufswert von DM 242 698,85

Verkaufswert ca. DM 400 000
gemäß Aufstellung vom 3. Januar 1959.

2. für die Firma L.

landwirtschaftliche Maschinen im
Werte von DM 173 230,--"

"Unter Bezugnahme auf die angefügte Bestätigung, die Sie anscheinend dringend benötigen, teilen wir Ihnen noch vertraulich mit, daß wir für den von uns der Firma Robert F. KG eingeräumten Buch- und Wechselkredit in Gesamthöhe von

DM 135 000,-

noch folgende Sicherheiten in Verwahrung haben:

a) Grundschulden im Gesamtbetrag von DM 180 000,--

b) Sicherungsübereignung von Maschinen
im Wert von DM 45 970,--

c) verschiedene Kraftfahrzeugbriefe im
Zeitwert von DM 11 000,--.

Es ist somit eine Überbesicherung von über DM 100 000 vorhanden."

Scheuring legte diese Unterlagen der Klägerin vor, die daraufhin die Wechsel diskontierte. Einige Tage darauf, am 31. Januar 1959, kaufte Sch. auch die Fünferserie der 5 000 DM-Wechsel, die ebenfalls von der Klägerin diskontiert wurden.

2. Das Berufungsgericht geht davon aus, die Firma R. & H. sei bei der Vermittlung des Wechselkredits als Handelsmakler tätig gewesen, weil sie gewerbsmäßig Verträge

über Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren vermittelt habe. Sie hafte deshalb auch Sch[REDACTED] gegenüber für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden entstehe (§ 98 HGB). Ihre Maklerpflichten gegenüber Sch[REDACTED] habe sie schon dadurch verletzt, daß sie im Brief vom 19. Januar 1959 das Bankgeschäft Ba[REDACTED] als "absolut seriös" bezeichnet und erwähnt habe, sie habe in den letzten Jahren für die Bank Abwicklungen bis zu 7-stelligen Größenordnungen vermittelt, die stets prompte Deckung gefunden hätten. Möge dies auch wörtlich genommen nicht falsch gewesen sein, so habe es doch den falschen Eindruck hervorgerufen, als sei das Geschäft mit den 7-stelligen Zahlen erledigt. Tatsächlich habe aber die Verhaftung in dieser Größenordnung (aus Wechselbürgschaften und Einlösungsgarantien) noch bestanden. Die Einlösungsgarantien für die 50 000 DM-Wechsel seien nur ein kleiner Teil davon gewesen. Auch hätten die Wechsel nicht unmittelbar an Banken vermittelt werden sollen, weil der Vorstand des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes nichts von den Einlösungsgarantien der Bank habe erfahren dürfen, woraus sich schon ergebe, daß in Bankkreisen ein solches Geschäft nicht als seriös gelte. Ferner habe die Ba[REDACTED]-Bank als Kleinbank sich mit dem die Millionengrenze übersteigenden Engagement bei der Firma F[REDACTED] nicht im Rahmen ihrer Verhältnisse gehalten. Unter diesen Umständen habe die Firma R[REDACTED] & H[REDACTED] nicht ungefragt die Ba[REDACTED]bank als "absolut seriös" bezeichnen dürfen.

a) Die Revision rügt in erster Linie Verletzung des § 98 HGB. Diese Bestimmung komme nicht zum Zuge; die Firma R[REDACTED] & H[REDACTED] sei nicht für Sch[REDACTED], sondern nur für die Firma F[REDACTED] tätig geworden, sie habe keine Schlußnote erteilt (§ 94 HGB), die Geschäfte auch nicht in ein Tagebuch eingetragen (§ 100 HGB). Auch habe das Berufungsgericht den Vortrag der Beklagten nicht be-

rücksichtigt, daß das Hauptgebiet der Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] nicht die Finanzmaklerei gewesen sei.

Die Rüge bleibt ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] habe gewerbsmäßig Verträge über Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, darunter auch der hier in Rede stehenden Wechsel von 75 000 DM vermittelt. Das genügt gemäß § 93 Abs. 1 und 2 HGB für die Anwendbarkeit des § 98 HGB. Ob eine Schlussnote erteilt und die Geschäfte in das zu führende Tagebuch eingetragen worden sind und ob ein solches überhaupt geführt worden ist, ist ebenso unerheblich wie die Behauptung der Beklagten, die Finanzmaklerei sei nicht das "Hauptgebiet" der Kommanditgesellschaft gewesen.

b) Die Revision rügt ferner, die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] habe nach den ihr bekannten Tatsachen die Ba[REDACTED]-Bank durchaus als absolut seriös bezeichnen dürfen. Die abweichende Beurteilung des Berufungsgerichts beruhe auf einer unrichtigen Anwendung des § 276 BGB und mehrfacher Verletzung des § 286 ZPO. Ob diese Rügen begründet sind, kann dahinstehen, weil jedenfalls die im folgenden zu erörternden weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts für sich allein den Urteilsspruch rechtfertigen.

3. Das Berufungsgericht stellt fest (S. 26 ff d. UA): Dem Käufer der Wechsel Sch[REDACTED], hätten, wie sich aus seiner fernmündlichen Rückfrage bei R[REDACTED] & Hi[REDACTED] ergebe, die im ganzen zurückhaltenden Auskünfte über Akzeptanten und Aussteller der Wechsel und auch die Einlösungsgarantien der (kleinen) Ba[REDACTED]-Bank nicht genügt, ihm sei es entscheidend auf die sonstigen Sicherheiten angekommen. Wenn ihm daraufhin die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] die beiden Schreiben der Ba[REDACTED]-Bank vom 15. Januar 1959 kommentar-

los übersandt habe, so habe Sch[REDACTED] sie mit Recht dahin auffassen dürfen und auch aufgefaßt, "die jetzt zum Verkauf angebotenen Wechsel über 50 000 DM (oder allenfalls auch etwas mehr) seien mit einem mehrfachen ihres Nennwerts gesichert." In Wirklichkeit hätten jedoch die Sicherheiten das Wechselobligo ziffernmäßig nicht einmal erreicht, wobei auch noch die Wertangaben hinsichtlich der Sicherheiten problematisch gewesen seien. Die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] habe durch die kommentarlose Übersendung der beiden Schreiben vom 15. Januar 1959 dieses Mißverständnis bei Sch[REDACTED] vorausgesehen und sogar bezweckt, und damit sowohl gegen § 98 HGB wie gegen § 826 BGB verstoßen. Die sich hiergegen richtenden Revisionsangriffe, meist verfahrensrechtlicher Art, erweisen sich als unbegründet.

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht für die Jahreswende 1958/59 die von der Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] vermittelten Wechsel mit mehr als 1 Million DM angenommen; sie hätten in Wirklichkeit damals, wie unter Beweis gestellt worden sei, nur 800 000 DM betragen. (In einem nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz nachgereichten und vom Berufungsgericht nicht mehr berücksichtigten Schriftsatz vom 15. November 1961 hatten dagegen die Beklagten unter Beweis gestellt, "um die Jahreswende 1958/59 hätten die Wechsel- und Darlehensverpflichtungen, die durch R[REDACTED] & Hi[REDACTED] vermittelt worden seien, etwa 800 000 bis 1 Million DM betragen.")

Der Revision ist zuzugeben, daß in diesem Punkte die Feststellungen des Berufungsurteils nicht klar begründet sind. Das Berufungsgericht stützt sie darauf, daß nach der Aussage des Beklagten Hi[REDACTED] der Wechselumlauf bei der Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] 1958 durchschnittlich

450 000 DM betragen habe und bis Ende März 1959 auf 1 050 000 DM gestiegen sei, ferner auf die Aussage der Zeugin Frau F., daß gerade um die Jahreswende 1958/59 der Wechselumlauf sich wesentlich erhöht habe, und bezieht sich auf die von den Beklagten nicht angegriffene Feststellung des Landgerichts, daß dabei durch die Firma R. & H. vermittelte, noch nicht zurückbezahlte Darlehen von über einer Viertel Million DM noch nicht berücksichtigt seien; auch habe der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten R. "die Verpflichtungen" in der mündlichen Verhandlung auf bis 1,3 Millionen DM beziffert. Es kann dahinstehen, ob diese Grundlagen vor allem in zeitlicher Hinsicht präzise genug sind, um die Feststellung zu tragen, im Zeitpunkt des Geschäfts mit Sch. seien durch die Firma der Beklagten vermittelte Wechsel der Firma F. von mehr als einer Million DM in Umlauf gewesen. Auch wenn, wie im folgenden zugrunde gelegt wird, dieses Wechselobligo nur 800 000 DM betragen hätte, bleibt die Feststellung des Berufungsgerichts begründet, in Wirklichkeit habe der Betrag des den Beklagten bekannten, weil von ihnen vermittelten Wechselobligos den Wert der Sicherheiten überstiegen, während das Umgekehrte Sch. vorge spiegelt worden sei.

Zählt man die in dem "Bestätigungsschreiben" vom 15. Januar 1959 angegebenen Werte von 145 890, 242 698,85 und 173 230 DM zusammen, so ergibt sich ein Gesamtwert von 561 818,85 DM, der also beträchtlich auch unter einem Obligo von nur 800 000 DM bleiben würde. In dem Bestätigungsschreiben ist allerdings beiläufig bemerkt, die landwirtschaftlichen Maschinen der Firma F., die mit einem "Ankaufswert" von 242 698,85 DM angesetzt sind, hätten einen Verkaufswert von ca. 400 000 DM gehabt. Es handelte sich dabei um von der Firma F. produzierte Maschinen, die von der Firma L. noch nicht abgesetzt waren. Das Be-

rufungsgericht ist der Auffassung (S. 26 UA), daß sich hieraus bezüglich der Verwertungsmöglichkeit und damit auch bezüglich der Bewertung ein Unsicherheitsfaktor ergebe, da, wären die Maschinen gut verkäuflich gewesen, die Firma L. sie längst verkauft und mit dem Erlös ihre beträchtlichen Schulden bei der Firma F. bezahlt hätte. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Schon deshalb ist es nicht gerechtfertigt, wie die Revision anscheinend will, die landwirtschaftlichen Maschinen mit ihrem nur pauschal und beiläufig angegebenen Verkaufswert von angeblich 400 000 DM, statt mit den im Schreiben vom 15. Januar 1959 selbst angesetzten "Ankaufswert" von rund 243 000 DM einzusetzen, abgesehen davon, daß bei einem Notverkauf ohnehin erfahrungsgemäß in der Regel starke Abschläge hinzunehmen sind. Das weitere Schreiben vom 15. Januar 1959 bezieht sich auf die Sicherheiten für einen von der Ba.-Bank der Firma F. eingeräumten "Buch- und Wechselkredit" und hebt hervor, daß dabei eine "Überbesicherung" von 100 000 DM vorgelegen habe, auf die also, wie aus dem Zusammenhang mit dem Bestätigungsschreiben vom 15. Januar 1959 zu entnehmen ist, gegebenenfalls auch für den Wechselkredit zurückgegriffen werden könnte. Das Berufungsgericht trifft keine Feststellungen dazu, inwieweit die Wertangaben in diesem zweiten Schreiben zutreffend waren. Die Beklagten haben jedoch selbst (Schriftsatz vom 9. November 1961 S. 10, Bl. 305 GA) vorgetragen, im Konkursverfahren sei das Gebäude unter dem Schätzwert verkauft worden, weshalb die Grundschuld nicht voll zum Zuge gekommen sei. Insoweit war also auch keine "Überbesicherung" gegeben. Aber auch wenn man, im Hinblick darauf, daß insoweit die Beklagten möglicherweise gutgläubig waren, die angebliche Überbesicherung "von 100 000 DM aus dem zweiten Schreiben zu den Sicherheiten von 561 818,85 DM des ersten Schreibens hinzunimmt, bleibt der Gesamtwert der Sicherhei-

ten mit 661 818,85 DM noch beträchtlich unter dem von den Beklagten selbst eingeräumten Wechselobligo von 800 000 DM. Zu Recht hat demnach das Berufungsgericht festgestellt, die Firma R [REDACTED] & H [REDACTED] habe durch die kommentarlose Übersendung der beiden Schreiben vom 15. Januar 1959 an Sch [REDACTED] diesem der Wahrheit zuwider vorgespiegelt, das angebotene Wechselgeschäft sei wegen der gegebenen Übersicherung völlig risikolos.

b) Die Revision greift ferner die Feststellung des Berufungsgerichts an, Sch [REDACTED] habe annehmen können und angenommen, daß die in dem "Bestätigungsschreiben" aufgeführten Sicherheiten nur für die am 19. Januar 1959 angebotenen Wechsel von 50 000 DM zur Verfügung gestanden hätten; es sei im Gegenteil selbstverständlich, daß Sicherheiten im Werte von einer halben bis einer Million DM nicht für einen Wechselkredit von nur 50 000 DM gegeben worden seien. Tatsächlich habe auch Sch [REDACTED] gewußt, daß laufend für dieselben Wechselverpflichteten solche Wechsel vermittelt worden seien, wie er sie im Januar 1959 angekauft habe; er habe sogar bestimmte Wechsel bei den Beklagten ausgewählt. Das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO hierzu Sch [REDACTED] als Zeugen nicht vernommen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (S. 18, 30 UA), haben die Beklagten ihre Behauptung bezüglich der angeblichen Kenntnis Sch [REDACTED] von dem größeren Wechselobligo der Firma F [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung zeitlich dahin präzisiert, Sch [REDACTED] habe bei dem Ankauf der zweiten (fünfer) Wechselserie von 25 000 DM am 31. Januar 1959 erfahren, daß noch mehr derartige Wechsel ausgestellt gewesen seien. Der befragte Beklagte R [REDACTED] konnte aber nicht präzisieren, um wieviel Wechsel es sich dabei am 31. Januar 1959 gehandelt haben soll. Das Berufungsgericht

hat sodann zu Gunsten der Beklagten unterstellt, daß Sch[REDACTED] am 31. Januar 1959 erkannt habe, "es ständen nicht nur die von ihm zuerst erworbenen 50 000 DM, auch nicht nur die von ihm jetzt (am 31. Januar 1959) zusätzlich gekauften 25 000 DM-Wechsel zum Verkauf, sondern vielleicht ein Betrag noch in derselben Größenordnung. Dann habe Sch[REDACTED] aber noch nicht gewußt, daß die ihm mitgeteilten Sicherungen auch für diese hafteten, und selbst wenn er das vermutete, sei diese Sicherheit so gut gewesen, daß an der Güte der Wechsel überhaupt keine Zweifel bestanden haben."

Diese Erwägungen halten einer rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand. Es kann dahinstehen, ob nicht in der Tat, wie die Revision meint, schon aus der Größenordnung der angeblich vorhandenen Sicherheiten von mehr als einer halben Million DM sich einem sachkundigen und skeptischen Leser der Schreiben vom 15. Januar 1959 die Überlegung aufdrängen mußte, daß Sicherheiten in dieser Höhe schwerlich ausschließlich für einen Wechselkredit von 50 000 DM zur Verfügung gehalten wurden. Entscheidend ist vielmehr, daß sich einem solchen Leser - die Richtigkeit der Angaben in dem Schreiben unterstellt - jedenfalls die Überzeugung aufdrängen mußte, - und nach der Feststellung des Berufungsgerichts gerade sollte -, im Hinblick auf die unverhältnismäßig hohen Sicherheiten sei das Wechselgeschäft mit dem verhältnismäßig geringen Betrag von 50 000 bzw. 25 000 DM gänzlich risikolos. Das galt auch noch - wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt -, wenn das Wechselobligo die doppelte Höhe, und - wie hinzuzufügen ist - auch noch wenn es noch beträchtlich höher gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat deshalb § 286 ZPO nicht verletzt, wenn es dem Beweisangebot der Beklagten, Sch[REDACTED] als Zeugen darüber zu hören, er habe am 31. Januar 1959 erfahren, daß noch mehr Wechsel (als 75 000 DM) in Umlauf gewesen seien, nicht

nachgegangen ist, sondern zu Gunsten der Beklagten unterstellt hat, Sch[REDACTED] habe gewußt, daß ein beträchtlich höheres Wechselobligo vorhanden gewesen sei. Denn daß er gewußt habe, daß das Wechselobligo den Wert der Sicherheiten erreichte und sogar beträchtlich überstieg, haben die Beklagten selbst nicht behauptet. Das Berufungsgericht hat demnach ohne Rechtsverstoß festgestellt, die Firma der Beklagten habe bei Sch[REDACTED] geflissentlich den Irrtum erweckt, daß schon mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Sicherheiten das Wechselgeschäft mit der Firma F[REDACTED] ohne jedes Risiko sei.

Dadurch hat die Firma R[REDACTED] & H[REDACTED] die ihr als Handelsmaklerin gemäß § 98 HGB auch Sch[REDACTED] gegenüber obliegenden Pflichten verletzt und ihn zugleich gemäß § 826 BGB geschädigt. Der Schaden besteht darin, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt hat, daß Sch[REDACTED] die keineswegs sicheren, sondern dubiosen Wechsel ankauft und weiter indossierte.

c) Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, damals seien alle Beteiligten davon ausgegangen, im Notfalle würde jedenfalls die Ba[REDACTED]-Bank die Wechsel auf Grund ihrer Einlösungsgarantie auffangen - und damit den Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Schädigung leugnet -, so wendet sie sich damit in unzulässiger Weise gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, für Sch[REDACTED] sei es entscheidend auf die Sicherheiten - und eben nicht auf die Einlösungsgarantie der Ba[REDACTED]-Bank - angekommen.

Ebenso setzt die Revision sich in Widerspruch mit den Feststellungen des Berufungsgerichts, wenn sie meint, das Berufungsurteil habe eine Mitverursachung des Schadens durch Sch[REDACTED] und damit die Voraussetzungen des § 254 BGB nicht mit der Begründung (S. 32 UA) verneinen

dürfen, "ein etwaiges höchstens leicht fahrlässiges Mitverschulden des Sch[REDACTED] falle gegenüber der vorsätzlichen Täuschung durch die Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] überhaupt nicht ins Gewicht", weil der Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] seher Vorsatz nicht zur Last falle. In Wirklichkeit hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß eine vorsätzliche Täuschung seitens der Firma R[REDACTED] & Hi[REDACTED] bejaht.

Auch irrt die Revision mit der Meinung, in Höhe der zu erwartenden Konkursquoten sei der Schadensersatzanspruch der Klägerin unbegründet. Der Schaden, den der Zedent der Klägerin Sch[REDACTED] erlitten hat, besteht, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, darin, daß er als Indossant schon bei Verfall der Wechsel die Wechselforderung der Klägerin erfüllen mußte. Die Beklagten müssen deshalb als Schadensersatz für Sch[REDACTED] das an die Klägerin zahlen, was Sch[REDACTED] ihr gemäß Art. 48 des Wechselgesetzes schuldete, also die Wechselforderung und - entgegen der Meinung der Revision - auch die Wechselzinsen (Art. 48 Abs. 1 Ziff. 2 WechselG, § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO; die Beklagten haften gemäß § 100 Abs. 4 ZPO für die Kostenerstattung als Gesamtschuldner.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Dr. Messner Mormann